
Entscheidung Nr. vom 6186 vom 06.07.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 28.07.2017

Von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

Warner Bros. Entertainment GmbH
Humboldtstr. 62
22083 Hamburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
in ihrer 713. Sitzung vom 06.07.2017

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:

[REDACTED]

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

[REDACTED]

[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

[REDACTED]

[REDACTED]

Protokollführer:

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligte:

Niemand

beschlossen:

Der Videofilm
„Freitag der 13.“
Warner Home Video Germany,

wird aus der Liste der jugendge-
fährdenden Medien gestrichen.

SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist die deutschsprachige Fassung des Films „Freitag der 13.“ („Friday the 13th“) aus dem Jahr 1980. Regie führte Sean S. Cunningham, die Charaktere werden u.a. von Kevin Bacon, Betsy Palmer und Adrienne King dargestellt. Die Laufzeit des Films beträgt 90:40 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Gruppe junger Menschen soll in einem Sommercamp als Betreuung arbeiten. Als sie das Camp für die Saison herrichten wollen, werden sie nach und nach umgebracht. Der unbekannte Mörder benutzt hierzu Speere, Äxte, Messer und Pfeile. Es überlebt nur eine junge Frau, die auf eine ältere Frau namens Mrs. Vorhees trifft. Diese entpuppt sich als das mordende Phantom, um Rache zu nehmen für ihren Sohn Jason, der vor Jahren im Camp ertrank, weil die damaligen Betreuer angeblich ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hatten. Im finalen Kampf gelingt es der jungen Frau schließlich, ihrer Gegnerin den Kopf abzuschlagen.

Der Videofilm „Freitag der 13.“ wurde seinerzeit mit Entscheidung Nr. 1481 (V) vom 22.03.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30.03.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Mit Entscheidung Nr. 5556 vom 06.03.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.03.2008, wurde der Film folgeindiziert und in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Zur Begründung der Folgeindizierung führte das Gremium seinerzeit aus, dass der Film verrohend wirke, da er mehrere drastische Gewaltszenen enthalte, in denen Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt würden. Die Geschichte des Films, soweit vorhanden, würde dadurch nicht vorgebracht und die Gewaltdarstellungen prägten das Geschehen des Films. Die dargestellten Brutalitäten seien selbstzweckhaft und detailliert in Szene gesetzt. Das Gremium verwies insbesondere auf Szenen in der 20., 40., 44. und 83. Minute. Zwar habe das Gremium berücksichtigt, dass die Visualisierung für Filme dieser Art genretypisch sei. Jedoch verlören die Gewaltdarstellungen dadurch nicht ihren jugendgefährdenden Charakter. Im Rahmen des Abwägungsprozesses sei aufgrund der hohen Jugendgefährdung und eines nur geringen Kunstgehaltes dem Jugendschutz Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen.

Zu dem Film finden sich sehr viele Rezensionen. Er wird inzwischen allgemein als Klassiker des Horror-/Slashergenres angesehen. Beispielhaft sei auf die unter *haikosfilmlexikon.de* erschienene Besprechung verwiesen, in der es u.a. heißt:

„Freitag der 13.“ gehört zu den einflussreichsten Horrorfilmen überhaupt und hat das Genre des Slasher-Films wohl mehr geprägt, als jedes andere Werk, abgesehen vielleicht von „Halloween“.

Eine auf der Seite *handlemedown.de* veröffentlichte Rezension endet mit dem Fazit:

„Über die Qualität des Gesamtwerks lässt sich streiten, dessen Einfluss auf den Horrorfilm hingegen steht völlig außer Frage.“

Mit Entscheidung Nr. I 35/92 vom 08.07.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 31.07.1992, wurde die amerikanische Video-Laser-Disc „Friday the 13th“ als im Wesentlichen inhaltsgleich mit dem verfahrensgegenständlichen Videofilm eingestuft und des-

wegen ebenfalls in die Liste jugendgefährdenden Medien eingetragen. Diese Entscheidung verliert Ende Juli 2017 ihre Wirkung. Anlässlich der (erneuten) Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung beider Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Die Verfahrensbeteiligte wurde als heutige Rechteinhaberin form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 06.07.2017 entschieden werden solle. Sie hat sich hierzu nicht geäußert und von ihrem Anwesenheitsrecht in der Sitzung keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

GR Ü N D E

Der Videofilm „Freitag der 13.“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium nach der Spruchpraxis des 12er-Gremiums insbesondere dann nicht mehr als jugendgefährdend anzusehen,

- wenn der Inhalt der Filme nicht als jugendaffin angesehen werden kann,
- wenn der Inhalt der Filme so gestaltet ist, dass der oder die Hauptprotagonist (en) sich nicht als Identifikationsmodell anbietet/ anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Inhalt des vorliegenden Films wirkt nach heutigen Maßstäben weder verrohend noch zu Gewalttätigkeit anreizend.

Der Film ist aus heutiger Sicht bereits nicht als jugendaffin anzusehen. Er wirkt – im Hinblick auf die in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten und in heutigen Filmen des Genres zu findenden Spezialeffekte – eher altmodisch. Der Film bedient sich für die 1980er Jahre typischen Horrorfilmelemente und einer aus heutiger Sicht veralteten Tricktechnik. Der Film dürfte damit vorwiegend Personen ansprechen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Films noch Kinder oder Jugendliche bzw. bereits zu diesem Zeitpunkt erwachsen waren.

Der überwiegende Teil der Gewalthandlungen geht von der „bösen“ Mrs. Vorhees aus, die nicht als Identifikationsfigur taugt. Die Gefahr, dass heutige Kinder und Jugendliche die von Mrs. Vorhees angewandte Gewalt als vorbildhaft ansehen könnten, sieht das Gremium nicht. Im Gegenteil wirken die gezeigten Gewalthandlungen eher abstoßend. Nachahmungseffekte sind bereits insoweit nicht zu vermuten.

Die Gewalttaten wirken darüber hinaus übertrieben aufgesetzt. Die ausgeübte Gewalt erscheint drastisch überzeichnet, wenngleich die Folgen der Gewalthandlungen nicht so detailliert und realistisch in Szene gesetzt sind, wie dies in genretypischen Filmen, die in jüngerer Vergangenheit indiziert wurden, der Fall ist. Dies gilt auch für die in der Folgeindizierungsentscheidung aus dem Jahr 2008 noch als indizierungsrelevant eingestuften Szenen.

Die Tötung der Anhalterin dauert nur wenige Sekunden, hier sind nur kurz ein Schnitt in den Kehlenbereich und austretendes Blut zu erkennen. Gleiches gilt für die Szene, in welcher der im Bett liegende junge Mann durch einen Pfeil in den Hals erstochen wird, was darüber hinaus auch nach heutigen Maßstäben wenig realistisch inszeniert wird. Eine weitere Szene (Frau wird mit Axt erschlagen) ist ebenfalls nur für wenige Sekunden zu sehen, was zuletzt auch für die Enthauptung der Mrs. Vorhees gilt, die in veralteter Zeitlupentechnik dargeboten wird, dennoch aber nur kurz und leicht abgedunkelt zu sehen ist. Die in diesen Szenen präsentierte Gewalt erreicht nicht die Intensität, die in heutigen Horrorproduktionen zu sehen ist und nach heutiger Spruchpraxis als verrohend wirkend oder zu Gewalttätigkeit anreizend und damit als jugendgefährdend einzustufen ist.

Da nach Auffassung des Gremiums der Film bereits keinen Jugendgefährdungstatbestand verwirklicht, kam es im vorliegenden Verfahren auf eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Bedeutung der Kunstfreiheit nicht mehr an.

Aufgrund der Streichung des Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt zugleich die Streichung sämtlicher wegen Inhaltsgleichheit indizierter Filmfassungen.

Ob von dem Filminhalt noch eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war vom 12er-Gremium nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.

